

Bibliothek Niemandem, auch keinem Kammermitgliede, Bücher ohne besondere Genehmigung des Präsidenten geben kann. Das möchte wohl zu weit gehen, vielmehr lediglich dem Archivar zu überlassen sein, in dieser Hinsicht geeignete Einrichtungen zu treffen, wie sie bei allen andern Bibliotheken bestehen. Habe ich den Satz recht verstanden, so würde meinem Bedenken damit abgeholfen werden, wenn man die Worte weglasse: „oder der Bibliothek“.

Abg. Sachse: Der Punkt 5 des Paragraphen, den die Deputation vorgeschlagen hat, scheint mir allerdings zu prägnant, selbst wenn zwei Archivare angestellt würden. Ich bin überzeugt, daß auch in diesem Falle selten von dem Befugniß Gebrauch gemacht werden würde, den ständischen Archivar Schriften abfassen zu lassen. Es giebt allerdings eine Art von Schriften, die man dem ständischen Archivar, wenn er auch nicht in den Geist der Verhandlungen eingegangen ist, wohl anvertrauen kann. Ich nehme z. B. das Personalsteuergesetz in seinen einzelnen Sätzen, wo es nur darauf ankommt, recht viel Zeit darauf zu verwenden, um genau alle einzelnen Abweichungen und Aenderungen aufzunehmen. Für so eine Gesetzesvorlage, für eine ständische Schrift von dieser Beschaffenheit ist allerdings auch ein anderer tüchtiger Mann, der den Verhandlungen nicht unmittelbar beigewohnt hat, geeignet, obwohl anzunehmen ist, daß der Archivar immer die ständischen Verhandlungen im Auge behalte, daher auch darum geeignet sein wird, ständische Schriften zu verfassen; und wie der Abgeordnete Klien bemerkte, gegen Ende des Landtags tritt allerdings dieser Fall als nothwendig ein. Ich bin aber dafür, daß wir nach dem Vorschlage der Staatsregierung den Schlusssatz des Paragraphen des Entwurfs annehmen, weil dieser Paragraph dasselbe Befugniß enthält, weil er keineswegs ausschließt, den Archivar zugleich auch zu Fertigung von Schriften zu gebrauchen.

Präsident Braun: Wünscht sonst noch Jemand zu sprechen? Wo nicht, so gebe ich dem Referenten das Schlusswort.

Referent Abg. Todt: Ich wiederhole nochmals, ich habe wirklich nicht erwartet, daß gerade dieser Punkt so viel Widerspruch finden würde, als er gefunden hat. Man hat gegen den Vorschlag der Deputation außer dem, was schon besprochen, auch von mir beleuchtet worden ist, zuletzt noch Folgendes angeführt: Es müsse derjenige, der eine ständische Schrift fertigen wolle, vollständig in den Geist eines Gesetzes eingehen und eingehen können, wenn er die Schrift fertigen wolle; die Mittheilungen aus den Acten, die Vorlagen reichten keineswegs aus. Nun, meine Herren, frage ich aber, wenn nun der Referent nicht mehr da ist, was namentlich gegen das Ende des Landtags öfters vorkommt, und wenn vielleicht auch die Majorität der Deputation, wie sie früher gebildet war und den Verhandlungen beigewohnt hatte, ebenfalls nicht mehr vorhanden ist? Ich stelle hier nicht etwa bloße Phantasiegebilde auf, sondern ich spreche von Erfahrungsfällen, ich spreche von

Fällen, die bereits vorgekommen sind. Was soll dann mit der ständischen Schrift werden? Wer fertigt sie? Auch Jemand, der nicht so in den Geist des Gesetzes eingedrungen ist, und nicht so eingedrungen sein kann, wie es von dem Referenten vorausgesetzt und wie es gewünscht werden muß von Jedem, der eine solche Schrift fertigt. Ich sage, die Fälle können vorkommen, sie sind vorgekommen, und werden auch wieder vorkommen, wo der Referent nicht mehr da ist, und wo auch die übrigen Deputationsmitglieder von den Verhandlungen wenigstens so genau, wie hier in Erwähnung gekommen ist, nicht unterrichtet sind, nicht mehr wissen, als ein Dritter, der die Acten und die Mittheilungen zur Hand nimmt. Dies zur Widerlegung des einen Grundes. Wenn ferner gesagt worden ist, die Deputation stelle in der Fassung ihres Paragraphen es nicht als Ausnahme hin, daß der Archivar ständische Schriften fertigen solle, sondern ganz allgemein, so ist das wohl wahr. Allein ich bleibe immer dabei, daß es, wenn nicht die Nothwendigkeit dazu vorliegt, gewiß nicht als Regel vorkommen wird, daß der Archivar die ständischen Schriften fertigt. Es ist ja nicht die Sache des Referenten, darüber zu entscheiden, sonst könnte man befürchten, es würde sich dieser die Sache leicht machen und die Abfassung der ständischen Schriften von sich abwälzen und dem Archivar zuwenden. Es soll vielmehr, wie die Deputation selbst vorgeschlagen hat, der Präsident oder mindestens der Vorstand der Deputation darüber cognosciren. Also ein Mißbrauch steht nicht zu erwarten. Wenn man übrigens glaubt, daß so sehr große Bedenken darin liegen, dem Archivar die Fertigung ständischer Schriften zu übertragen, so muß ich darauf aufmerksam machen, daß man Derartiges in andern Kammern ebenfalls hat, ohne daß es Bedenken erregt. Es versteht sich ja doch allemal, daß die Schrift, die der Archivar fertigt, der betreffenden Deputation oder Commission zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt wird, und wird diese Genehmigung ausgesprochen, so sehe ich nicht ein, warum die Schrift nicht im Namen der Deputation abgegeben werden kann. Ein Bedenken kann es aber wohl umgekehrt erregen, wenn man die Gelegenheit ganz abschneiden will, den Archivar mit Fertigung ständischer Schriften zu beauftragen, namentlich gegen Ende des Landtags. Was geschieht da sehr oft? Die Schriften können bei der Menge von Geschäften, die sich gegen den Schluß des Landtags hin drängen, von dem Referenten bei dem besten Willen nicht gefertigt werden, er muß sie also nachträglich fertigen. Mag er sie nun aber mit bestem Wissen und Gewissen gefertigt haben, wer steht dafür, daß hinterher nicht dennoch Irrungen entstehen? In einem solchen Falle bin ich selbst, der ich z. B. nach dem vorigen Landtage eine ständische Schrift über das Pressgesetz gefertigt habe und jetzt sehen muß, wie deshalb ein besonderes Decret an die Kammer gelangt ist. Ich kann die Versicherung schon jetzt geben, daß ich die Schrift mit bestem Wissen und Gewissen gefertigt, auch die Verhandlungen gekannt habe, die darüber gepflogen worden waren, und dennoch wird jetzt gesagt, die Schrift sei nicht so, wie die Ver-